



Rundschreiben 17/2019

Magdeburg, den 04.07.2019

Hinweise der SVLFG zur Beantragung von Zuschüssen zur Alterssicherung für Einkommensverluste infolge der Trockenheit 2018

Die SVLFG weist darauf hin, dass Landwirte, die derzeit keinen Zuschuss zum Alterskassenbeitrag erhalten und im Jahr 2018 aufgrund der Trockenheit hohe Einkommensverluste hatten, es nicht versäumen sollten, zu prüfen, ob sie einen Antrag auf Beitragszuschuss zur Alterskasse stellen.

Anspruch auf Zuschuss hat derjenige, dessen jährliches Gesamteinkommen nicht über 15.500 Euro für Ledige und 31.000 Euro für Verheiratete liegt.

Bei Landwirten, die ihren Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft im Wege der Buchführung oder der so genannten Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung ermitteln, werden zur Berechnung des Beitragszuschusses die im letzten Steuerbescheid festgesetzten Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sowie außerlandwirtschaftliches Einkommen und eventuelles Erwerbserwerbsersatz Einkommen berücksichtigt.

Denjenigen, deren Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft im Jahr 2018 im Vergleich zu den Vorjahren geringer ausgefallen ist und die zurzeit keinen Beitragszuschuss erhalten, empfiehlt die Alterskasse anhand des Einkommensteuerbescheides 2018 einen Zuschussantrag zu stellen. Es reicht aus, den Einkommensteuerbescheid mit einem kurzen Hinweis auf Beitragszuschuss und Angabe des Aktenzeichens an die SVLFG zu senden.

Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer

Helgard Wiegand
Sozialreferentin